



# Europäisches und deutsches Kartellrecht

29. Mai 2020

Kartellverbot (1): Tatbestand (Teil 1)

Dr. Christian Heinichen

1

## Europäisches und deutsches Kartellrecht

---

### Lernziele

---

1. Unternehmensbegriff
2. Abgrenzung „Vereinbarung“ vs. unilaterales Verhalten
3. Abgrenzung „abgestimmte Verhaltensweisen“ vs. autonomes Parallelverhalten

2

## Inhaltsübersicht

### Kartellverbot: Tatbestand

1. **Tatbestand | Prüfungsschema**
2. Normadressaten des Kartellverbots
3. Tathandlungen des Kartellverbots

## Tatbestand | Prüfungsschema

Art. 101 Abs. 1 AEUV	§ 1 GWB
Zwischenstaatlichkeit	
Unternehmen/Unternehmensvereinigung	Unternehmen/Unternehmensvereinigung
Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise/Beschluss	Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise/Beschluss
Wettbewerbsbeschränkung	Wettbewerbsbeschränkung
Bezwecken/Bewirken	Bezwecken/Bewirken
[Spürbarkeit]	[Spürbarkeit]
[Immanenzgedanke]	[Immanenzgedanke]

---

## Inhaltsübersicht

---

### **Kartellverbot: Tatbestand**

1. Tatbestand | Prüfungsschema
2. Normadressaten des Kartellverbots
3. Tathandlungen des Kartellverbots

---

## Normadressaten

---

### **1. Unternehmen**

Unternehmen ist jede eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (**funktionaler Unternehmensbegriff**).

- Gewinnerzielungsabsicht (str.)
- Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit (str.)
- Rechtsformunabhängigkeit (str.)
- Relativität des kartellrechtlichen Unternehmensbegriffs

---

## Normadressaten

---

Reichweite des Unternehmensbegriffs:

- natürliche und juristische Personen
- aktuelle / potentielle Unternehmen
- Vorbereitung, Durchführung u. Abschluss der Marktteilnahme

Abgrenzung des Unternehmensbegriffs von:

- privatem Verbrauch
- rein hoheitlicher Tätigkeit
- Arbeitnehmern

---

## Normadressaten

---

Problemfälle:

- Konzernsachverhalte (v. a. Konzernprivileg)
- Handelsvertreter
- Rechtsnachfolge

### Normadressaten

---

#### 2. Unternehmensvereinigungen

Vereinigung von Unternehmen, deren Zweck (auch) in der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen besteht.

- z.B. Wirtschaftsverbände, Berufsorganisationen (auch Rechtsanwaltskammern)
- auch Vereinigungen von Unternehmensvereinigungen

### Inhaltsübersicht

---

#### **Kartellverbot: Tatbestand**

1. Tatbestand | Prüfungsschema
2. Normadressaten des Kartellverbots
3. Tathandlungen des Kartellverbots

---

## Tathandlungen

---

### 1. Vereinbarung zwischen Unternehmen

„Vereinbarung ist jede horizontale oder vertikale, ausdrückliche oder konkludente, schriftliche oder formlose Abrede mit rechtlichem oder faktischem Bindungswillen, durch die das Marktverhalten zumindest eines Marktpartners reguliert wird.“

- horizontal (zwischen Wettbewerbern) oder vertikal (zwischen Nichtwettbewerbern)
- ausdrücklich oder konkludent
- schriftlich oder formlos

---

## Tathandlungen

---

- Erforderlichkeit eines (zumindest) faktischen Bindungswillens
- Beispiele:
  - Zielpreis- oder Absatzquotenvereinbarung
  - Kundenschutzabsprachen
  - Preisbindung der zweiten Hand
- **Abgrenzung zu einseitigen Maßnahmen**

---

## Tathandlungen

---

### 2. Beschluss einer Unternehmensvereinigung

„Beschluss ist jeder Rechtsakt, durch den eine Organisation ihren Willen bildet, unabhängig von seiner Form, seiner rechtlichen Wirksamkeit und seiner Umsetzung durch die Mitgliedsunternehmen.“

- z.B. Geschäftsordnungen, Satzungsänderungen
- Erforderlichkeit (zumindest) faktischer Bindungswirkung
- Mitwirkung / Umsetzung des Beschlusses

---

## Tathandlungen

---

### 3. Aufeinander abgestimmte Verhaltensweise

„Jede Form der Koordinierung zwischen Unternehmen, der zwar kein rechtlicher oder faktischer Bindungswille zugrunde liegt, die jedoch willentlich eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt.“

- z. B. Informationsaustausch zwischen Unternehmen in Form von Marktinformationsverfahren oder Benchmarking
- Auffangtatbestand

### Tathandlungen

Voraussetzungen:

- unmittelbare oder mittelbare Fühlungsnahme (= Abstimmung)
- entsprechendes Marktverhalten
- Kausalität zwischen Abstimmung und Marktverhalten

Abgrenzung zum erlaubten bewussten Parallelverhalten:

- z. B. oligopolistischer Marktzwang
- Maßstab = kartellrechtliches **Selbständigkeitspostulat**



Fortsetzung folgt:

29.5.2020

Kartellverbot (1): Tatbestand (Teil 2)  
Wettbewerbsbeschränkung | Zweck/Wirkung  
Spürbarkeit | Immanenzgedanken

Dr. Christian Heinichen  
E-Mail: christian.heinichen@bblaw.com